

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der **Göschl GmbH** Vorwerk 6a, 38835 Lüttgenrode

I. Geltungsbereich dieser Bedingungen

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge und gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Geschäftsbedingungen des AG oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Spätestens mit Rückgabe der Fertigungszeichnungen oder der 1. Teilzahlung des Kaufpreises gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen als anerkannt, auch wenn der Käufer diesen vorher widersprochen haben sollte.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Auslieferung der Ware auf die Bestellung des Käufers zustande.

2. Einzelangaben und gesonderte Regelungen in unserer Auftragsbestätigung gehen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor. Abänderungen der Auftragsbestätigung, Nebenabreden oder sonstige Abmachungen oder Zusicherungen sind für uns unverbindlich, wenn sie nicht durch uns ausdrücklich bestätigt worden sind.

3. Jede nachträgliche durch den Käufer veranlasste Änderung der Konstruktion, der Maße oder der sonstigen Ausführung gegenüber dem Angebot bedeutet eine zusätzliche Leistung, die auch berechnet wird. Die Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Angaben des Angebotes sind nur annähernd maßhaltig, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

4. Für die verwendeten Materialien gelten die DIN-Normen mit den sich daraus ergebenden Toleranzen oder handelsüblichen Vorschriften, für die Herstellung die Normbedingungen der DIN, für mechanisches oder sonstiges Zubehör

gelten diejenigen Vorschriften, die die jeweiligen Hersteller ihren Lieferanten zugrunde legen.

III. Preise, Zahlungsbestimmungen

1. Die von uns angebotenen Preise gelten ab Herstellerwerk Lüttgenrode. Der Versand und die Verpackung werden gesondert berechnet, wenn keine ausdrücklich anders lautende Vereinbarung getroffen worden ist.
2. Die Bezahlung unserer Rechnungen hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Die Rechnungen werden auf den Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt.
3. Zurückbehaltungsrechte gegenüber unseren Zahlungsansprüchen und die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen werden ausgeschlossen.
4. Gerät der Besteller mit einer fälligen Zahlung aus den laufenden oder früheren Verträgen in Rückstand oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, so werden sämtliche uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen sofort fällig, sofern ihn ein Verschulden trifft. Zusätzlich sind wir berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil dieses Vertrages zurückzutreten und vor weiteren Leistungen die Zahlung der ausstehenden Forderungen zu verlangen.
5. Das Leistungsbestimmungsrecht des Zahlungsschuldners nach § 366 I BGB wird abbedungen. Für alle Zahlungen des Zahlungsschuldners gelten die Abrechnungsbestimmungen der §§ 366 II, 367 BGB.

IV. Lieferzeit, Transport, Abnahme, Gefahrtragung

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und die Vertragspartner sich über alle Bedingungen des Vertrages einig sind. Sie bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk und setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.
3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare, Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung,

Transportverzögerung, Streiks, Mangel an Arbeitskräften oder Rohstoffen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung von Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten. Eine Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfristen tritt auch dann ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderlichen Genehmigungen Dritter oder Unterlagen oder für die Ausführung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen; ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.

4. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Ausführung der Lieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen tatsächlich unmöglich ist, dass die Lieferung wegen unvorhersehbarer Ereignisse i. S. d. Ziff. IV 3) für uns unzumutbar ist, so steht uns das Recht zu, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Voraussetzungen zutreffen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Rücktritts sind ausgeschlossen.

5. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Verladung in unserem Lieferwerk erfolgt ist oder die Mitteilung der Versandbereitschaft dem Besteller zugeht und dieser noch keine Versandanweisung getroffen hat.

6. Bei Lieferung auf die Baustelle hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass die Ware sofort übergeben und abgenommen werden kann. Kommt er dieser Obliegenheit nicht nach, gilt die Ware als vollständig übergeben.

7. Bestellungen auf Abruf, die nicht innerhalb von drei Monaten abgerufen werden, können danach an den Besteller ausgeliefert und in Rechnung gestellt werden.

V. Gewährleistung, Zusicherung von Eigenschaften

1. Die von uns - im kaufmännischen Handelsverkehr - gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Reklamationen hinsichtlich offensichtlicher Mängel haben binnen sieben Werktagen nach Ablieferung zu erfolgen. Alle Reklamationen sind schriftlich vorzunehmen.

2. Farbabweichungen stellen keinen Mangel dar. Dies gilt auch für Abweichungen von Prospekt- oder Katalogabbildungen.

3. Wir leisten Gewähr durch kostenlose Neulieferung oder Nachbesserung nach unserer Wahl.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Änderungen oder Nachbesserungen ohne unsere vorherige Zustimmung selbst durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Schäden, die durch nicht genehmigte Änderungen oder Nachbesserungen verursacht werden, gehen nicht zu unseren Lasten.

4. Eigenschaften gelten nur dann als "zugesichert" oder "garantiert", wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Mündliche oder schriftliche Angaben in Angeboten oder Prospekten über die Beschaffenheit unserer Leistungen beschreiben die Leistung nur und stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft dar.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die verkauften Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller in unserem Eigentum. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Leistung entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleiben bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

3. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an uns ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

4. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

6. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlungen unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Teile ist Lüttgenrode.

2. Gerichtsstand ist, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO rechtlich zulässig ist, Lüttgenrode.